



**Zweck:** Umsetzung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gültig ab dem 25.05.2018 und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), (neu) 2018

## 1. DS-GVO

### 1.1 Ziel der DS-GVO/BDSG (s.a. DS-GVO, Art. 5)

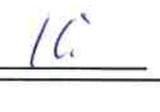
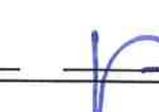
Die Verordnung/Gesetz dient dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

### 1.2. Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen:

- a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**")
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; ("**Zweckbindung**")
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("**Datenminimierung**")
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("**Richtigkeit**")
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; ("**Speicherbegrenzung**")
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("**Integrität und Vertraulichkeit**")

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("**Rechenschaftspflicht**").

Erstellung: <u>07/18</u> Datum	Prüfung: <u>07/18</u> Datum	Freigabe: <u>07/18</u> Datum
		



## 2. Umsetzung der relevanten Vorgaben aus DS-GVO und BDSG durch IGF

### 2.1 Informations- und Auskunftspflichten (s.a. DS-GVO, Artikel 12, 13, 14, 15)

Die IGF-Geschäftsführung ist verantwortlich dafür, dass der betroffenen Personen schon bei der Datenerfassung Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten gegeben werden bzw. sicherstellen, dass die betroffene Person leicht Zugang zu der Information hat wo und wie die Daten verarbeitet werden.

Die nach DS-GVO geforderten Auskünfte sind in der Datenschutzerklärung auf der IGF-Homepage für jede betroffene Person einsehbar.

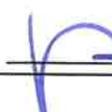
#### Umfang des Auskunftsrechts

Die IGF-Geschäftsführung ist nach DS-GVO, Art. 15, Abs. 1 verpflichtet der betroffenen Person **nach Aufforderung** folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Auskunft ob für die betreffende Person personenbezogene Daten bei IGF verarbeitet werden
- Auskunft ob über die betroffene Person ganz konkret personenbezogenen Daten von IGF verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf)

Weiterhin sind bei der Datenauskunft von IGF nach DS-GVO, Art. 15, Abs. 1 vor allem noch folgende Informationen mitzuteilen:

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern, die diese Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden
- geplante Speicherdauer falls möglich, andernfalls die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
- Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach DS-GVO, Art. 21
- Beschwerderecht für die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde
- Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden

Erstellung: <u>07/18</u> Datum 	Prüfung: <u>07/18</u> Datum <u>Ki</u>	Freigabe: <u>07/18</u> Datum 
--	---	--

 <b>Ingenieurgruppe Freiburg</b> GmbH	<b>Arbeitsanweisung</b>  <b>Datenschutz</b>	<b>AA 15.01.01</b>
		Seite: 3/10 Revisionsstand: 0 Ausgabe: 07/18

- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling mit aussagekräftigen Informationen über die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren.

### Form der Auskunftserteilung

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person kann nach DS-GVO, Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 je nach Sachverhalt schriftlich, elektronisch oder – auf Wunsch der betroffenen Person – mündlich erfolgen.

Die IGF-Geschäftsführung stellt eine Kopie der Daten zur Verfügung (DS-GVO, Art. 15 Abs. 3 Satz 1).

Stellt die betroffene Person ihren Auskunftsantrag elektronisch, ist die Auskunft nach DS-GVO, Art. 15 Abs. 3 Satz 2 in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen (z. B. im PDF-Format).

Alle Kommunikationswege müssen angemessene Sicherheitsanforderungen erfüllen.

### Frist für die Auskunftserteilung

Es muss durch die IGF-Geschäftsführung sichergestellt werden, dass Auskunftserteilungen gemäß DS-GVO, Art. 12 Abs. 3 unverzüglich erfolgen, spätestens aber innerhalb eines Monats; nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Monatsfrist überschritten werden, worüber die betroffene Person zu informieren ist (DS-GVO, Art. 12 Abs. 3 Satz 3).

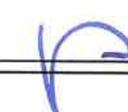
Da bei IGF ein zentrales Adressenverzeichnis geführt wird kann der angeforderte Datensatz von personenbezogenen Informationen zeitnah der betroffenen Person in verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden. (DS-GVO, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 2).

### Kosten der Auskunftserteilung

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person (z. B. als Kopie) erfolgt durch IGF unentgeltlich (DS-GVO, Art. 12 Abs. 5 Satz 1).

Für weitere Kopien wird IGF ein angemessenes Entgelt fordern.

Außerdem wird bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen ein angemessenes Entgelt für die Auskunft von IGF verlangt (DS-GVO, Art. 12 Abs. 5 Satz 2).

Erstellung: <u>07/18</u> Datum	Prüfung: <u>07/18</u> Datum	Freigabe: <u>07/18</u> Datum
		

 <b>Ingenieurgruppe Freiburg</b> GmbH	<b>Arbeitsanweisung</b>  <b>Datenschutz</b>	<b>AA 15.01.01</b>
		Seite: 4/10 Revisionsstand: 0 Ausgabe: 07/18

### Identitätsprüfung

Vor Auskunftserteilung erfolgt durch IGF eine Identitätsprüfung um sicherzustellen, dass die zu beauskunftenden Daten nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Die Identitätsprüfung muss ergeben, dass zweifelsfrei der Antragsteller die Person ist, dessen Daten angefordert werden (DS-GVO, Art. 12 Abs. 6).

### Grenzen des Auskunftsrechts

Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge einer betroffenen Person können zur Ablehnung oder zu einer Kostenerstattungspflicht führen (DS-GVO, Art. 12 Abs. 5 S. 2).

Die betroffene Person muss jedoch (und zwar kostenfrei) ihr Recht in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.

Eine Ablehnung oder Kostenerstattung kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Die IGF-Geschäftsleitung trägt die Beweislast für das Vorliegen eines unbegründeten oder exzessiven Antrags (DS-GVO, Art. 12 Abs. 5 Satz 3).

Die IGF-Geschäftsleitung muss der betroffenen Person die Gründe für die Verweigerung der Auskunft mitteilen und sie über Rechtsschutzmöglichkeiten informieren (DS-GVO, Art. 12 Abs. 4).

Hinweis: Das BDSG-neu enthält in § 34 noch weitere Eingrenzungen des Auskunftsrechts, insbesondere für Archivdaten und Protokollierungsdaten.

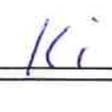
### 2.2 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (s.a. DS-GVO, Artikel 30)

IGF führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten (Ablage: G:/Sekretariat/Datenschutz/...), verantwortlich hierfür ist die IGF-Geschäftsleitung.

Dieses Verzeichnis betrifft sämtliche – auch teilweise – automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Das Verfahrensverzeichnis ist die Summe der einzelnen Verfahrensbeschreibungen.

Das Verzeichnis ist ein Baustein, um der in der DS-GVO, Art. 5, Abs. 2 normierten Rechenschaftspflicht zu genügen.

Erstellung: <u>02/18</u> Datum	Prüfung: <u>07/18</u> Datum	Freigabe: <u>07/18</u> Datum
		

 <b>Ingenieurgruppe Freiburg</b> GmbH	<b>Arbeitsanweisung</b>  <b>Datenschutz</b>	<b>AA 15.01.01</b>
		Seite: 5/10 Revisionsstand: 0 Ausgabe: 07/18

### 2.3 Datenschutzverpflichtung von Beschäftigten (s.a. DS-GVO, Artikel 28, 29, 32)

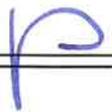
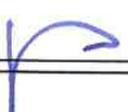
Nach DS-GVO, Art. 29 dürfen IGF-Beschäftigte personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung der IGF-Geschäftsführung verarbeiten.

Ergänzend dazu regelt DS-GVO, Art. 32, Abs. 4, dass die IGF-Geschäftsführung Schritte unternehmen muss, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen (insbesondere ihre Beschäftigten), die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

Für den Fall der Auftragsverarbeitung bestimmt DS-GVO, Art. 28, Abs. 3, Satz 2, dass die IGF-Geschäftsführung gewährleisten muss, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

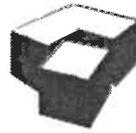
IGF verfügt über die Datenschutz-Verpflichtungserklärung jedes Mitarbeiters. Die Datenschutz-Verpflichtung ist Teil des Arbeitsvertrages.

Die Datenschutz-Verpflichtungen der IGF-Mitarbeiter sind ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, damit die IGF-Geschäftsleitung (siehe DS-GVO, Art. 5, Abs. 2 und Art. 24, Abs. 1) die Einhaltung der Grundsätze der DS-GVO sicherstellen und nachweisen kann („Rechenschaftspflicht“).

Erstellung: <u>07/18</u> Datum	Prüfung: <u>07/18</u> Datum	Freigabe: <u>07/18</u> Datum
		

 <b>Ingenieurgruppe Freiburg</b> GmbH	<b>Arbeitsanweisung</b>  <b>Datenschutz</b>	<b>AA 15.01.01</b>
		Seite: 6/10 Revisionsstand: 0 Ausgabe: 07/18

Muster Datenschutz-Verpflichtung (Auszug)  
 (Ablage: G:/Sekretariat/Datenschutz/Datenschutzverpflichtung/...)



**Ingenieurgruppe Freiburg**  
 GmbH  
*Beratende Ingenieure  
 für Technische Ausrüstung*

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der  
 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Beschäftigte

Vorname  
 Name

wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt  
 zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine  
 Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine  
 Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in  
 Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende  
 Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren  
 Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht  
 in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet  
 werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der  
 Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle  
 angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im  
 Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder  
 berichtigt werden;

Geschäftsleitung:  
 Dipl.-Ing. (FH) Plus Kindle - Geschäftsführer  
 Dipl.-Ing. Thomas Spillmann

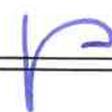
Ingenieurgruppe Freiburg GmbH  
 Münzinger Straße 5a  
 79111 Freiburg

Telefon +49 (0) 761 / 47907-0  
 Telefax +49 (0) 761 / 47607-11

Sparkasse Freiburg-Nördl. Breisgau  
 Konto Nr. 100 519 53  
 BLZ 660 501 01  
 IBAN: DE22 6605 0101 0010 0519 53  
 SWIFT-BIC: FRDPDE66XXX

Volksbank Freiburg  
 Konto Nr. 120 039 00  
 BLZ 680 900 00  
 IBAN: DE31 6809 0000 0012 0039 00  
 SWIFT-BIC: GENODE61FR1

www.igf-info.de  
 mail@igf-info.de  
 Registergericht Freiburg HRB 4344  
 USt.-Nr. DE 156591018

Erstellung: <u>07/18</u> Datum	Prüfung: <u>07/18</u> Datum	Freigabe: <u>07/18</u> Datum
		



## 2.4 Löschen von Daten (s.a. DS-GVO, Art. 17, 19, 21)

Sobald keine gesetzliche Grundlage (z.B. steuerliche Aufbewahrungspflicht) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, ist die Löschung dieser Daten durch die IGF-Geschäftsleitung zu veranlassen.

### Löschungspflicht

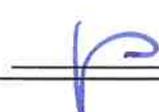
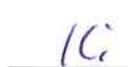
Löschungspflicht besteht für folgende Fälle:

- a) Die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung ist entfallen.
- b) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung widerrufen und es besteht auch keine sonstige Rechtsgrundlage.
- c) Die betroffene Person legt gem. DS-GVO, Art. 21, Abs. 1 oder 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

## 2.5 Sicherheit (s.a. DS-GVO, Artikel 32)

Um die personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung zu schützen werden von IGF folgende Standardmaßnahmen vorgesehen:

- elektrischer Türöffner
- Schlüsselregelung
- Sicherheitsschlösser
- Einsatz von Aktenvernichter
- Verschlüsselung von Smartphones
- Verwaltung der Benutzerrechte durch System-Administrator
- Verwendung stets aktueller Betriebssysteme durch automatisches Updaten
- Passwortschutz
- regelmäßige Backups (wöchentlich)
- Virens Scanner

Erstellung: <u>07/18</u> Datum	Prüfung: <u>07/18</u> Datum	Freigabe: <u>07/18</u> Datum
		



- automatische Browser-Updates
- end-to-end-Verschlüsselung

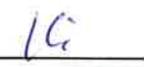
verantwortlich: IGF-Geschäftsleitung/IT-Administrator

### **2.6 Auftragsverarbeitung (s.a. DS-GVO Artikel 28, 29)**

IGF nimmt folgende Dienstleister in Anspruch, die personenbezogenen Daten in ihrem Auftrag verarbeiten:

- Steuerberater

Mit Dienstleistern für personenbezogene Datenverarbeitung wird von IGF grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag unter Berücksichtigung der Vorgaben der DS-GVO geschlossen.

Erstellung: <u>07/18</u> Datum	Prüfung: <u>07/18</u> Datum	Freigabe: <u>07/18</u> Datum
		



**Ingenieurgruppe Freiburg  
GmbH**

# Arbeitsanweisung

## Datenschutz

**AA 15.01.01**

Seite: 9/10  
Revisionsstand: 0  
Ausgabe: 07/18

Muster Auftragsverarbeitungsvertrag (Auszug)  
(Ablage: G:/Sekretariat/Datenschutz/Auftragsverarbeitungsvertrag/...)

### Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

**Auftraggeber (Verantwortlicher):**

**Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):**

#### 1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst Folgendes:

(Gegenstand des Auftrags, konkrete Beschreibung der Dienstleistungen)

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

#### Dauer des Auftrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Kündigungsfrist ist .....

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

#### 2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

(nähere Beschreibung, ggf. Verweis auf Leistungsverzeichnis als Anlage etc.)

**Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):**

**Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO):**

**Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):**

#### 3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber

Erstellung: <u>07/18</u> Datum	Prüfung: <u>07/18</u> Datum	Freigabe: <u>07/18</u> Datum

 <b>Ingenieurgruppe Freiburg</b> GmbH	<b>Arbeitsanweisung</b>  <b>Datenschutz</b>	<b>AA 15.01.01</b>
		Seite: 10/10 Revisionsstand: 0 Ausgabe: 07/18

## 2.7 Datenschutzverletzungen (s.a. DS-GVO, Artikel 33, 34)

Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der IGF zu Sicherheitsvorfällen (z.B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendung, Verlust von Geräten mit unverschlüsselten personenbezogenen Daten) so wird die Aufsichtsbehörde von IGF informiert.

Die Meldung der Datenpanne muss innerhalb von 72 Stunden unter [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenpanne-melden/](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenpanne-melden/) durch die IGF-Geschäftsleitung erfolgen.

Ein Überschreiten der Frist ist nur in begründeten Fällen möglich.

Meldungen nach DS-GVO, Art. 33 umfassen u. a.:

- Art der Datenpanne
- Kategorien von betroffenen Daten
- Anzahl der Betroffenen
- Anzahl der Datensätze
- Einschätzung der Folgen für den Betroffenen
- Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung bzw. zur Schadensminimierung beim Betroffenen

Betroffene Personen dagegen sind nur bei hohem Risikograd zu in informieren.

Erstellung: <u>07/18</u> Datum	Prüfung: <u>07/18</u> Datum	Freigabe: <u>07/18</u> Datum
